
(Erziehungsberechtigte/r)

(Ort)

(Datum)

(Straße)

(PLZ) (Wohnort)

(Telefon-Nr.)

Ansuchen um Bewilligung der freiwilligen Wiederholung einer Schulstufe
gemäß § 27 Abs.2 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986,

an die Direktion der

Schule

Ich ersuche um Bewilligung der freiwilligen Wiederholung der _____ Schulstufe für das Kind

FAMILIENNAME und Vorname des Kindes

geboren am _____, wh. in _____
da die Aufholung des Leistungsrückstandes, der aus den im Gesetz angeführten Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll.

Mir ist bekannt, dass eine solche Wiederholung während des gesamten Bildungsganges eines Schülers nur einmal möglich ist und dass das Kind bereit und fähig sein muss, sich ohne Schwierigkeiten in die neue Klassengemeinschaft einzuordnen.

Unterschrift Antragsteller

Entscheidung der Klassen-/Schulkonferenz

Auf Grund des beiliegenden Konferenzbeschlusses ** vom _____ wird diesem Ansuchen

entsprochen

nicht entsprochen



Schriftführer/in

ORT

Datum

Schulleiter/in

_____ Beilagen

* Nichtzutreffendes streichen!

** Auszug aus dem Konferenzprotokoll mit dem Wortlaut der Stellungnahme ist diesem Formblatt anzuschließen!

INFORMATION

Freiwillige Wiederholung

Auf Ansuchen eines Schülers/einer Schülerin*) hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe, durch den/die SchülerIn zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist.

Die Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung einer Schulstufe obliegt

- in der Volksschule und der Sonderschule der Schulkonferenz
- in den übrigen Schularten der Klassenkonferenz

Eine Berufung über die Entscheidung der Klassenkonferenz/Schulkonferenz ist nicht vorgesehen.

Die **freiwillige Wiederholung** der letzten Schulstufe einer Schulart ist **nicht möglich**. **Ausnahme:** die 4. Stufe der Volksschule sowie die letzte Stufe einer Sonderschule

Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur einmal zulässig. Der/Die SchülerIn ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.

*) bei nicht eigenberechtigten Schülern durch den/die Erziehungsberechtigten. Schüler ab der 9. Schulstufe sind in dieser Angelegenheit zu selbständigem Handeln befugt, sofern die Kenntnisnahme durch den die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird oder auf die Kenntnisnahme verzichtet wird.

Auszug aus dem

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz 1986 - SchUG)

Wiederholen von Schulstufen

§ 27. (1) Wenn ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 25) nicht berechtigt ist oder gemäß § 25 Abs. 9 zum Aufsteigen berechtigt ist, darf er die betreffende Schulstufe wiederholen, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt, wenn der Schüler die lehrplanmäßig letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist und Abs. 3 nicht entgegensteht. Eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart im Sinne dieses Absatzes - ausgenommen der 4. Stufe der Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule - ist unzulässig. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur ein Mal zulässig; hievon ist der Schüler nachweislich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Die Berechtigung des Schülers zum Aufsteigen richtet sich nach diesem Jahreszeugnis, es sei denn, dass das vor der Wiederholung der Schulstufe für ihn günstiger ist.

(3) Wenn ein Schüler im Falle der Wiederholung der Schulstufe die nach § 32 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreiten würde oder wenn der Schulbesuch gemäß § 33 Abs. 2 lit. f zu beenden ist, darf er die betreffende Schulstufe nicht wiederholen.